



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5979

A09

10 . November 2021

Seite 1 von 14

Telefon 0211 871-3330

Telefax 0211 871-163330

Sitzung des Innenausschusses am 11.11.2021

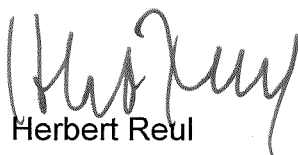
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2021

„10 Jahre nach Bekanntwerden des NSU – Was hat sich an der Arbeit der Sicherheitsbehörden verändert?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „10 Jahre nach Bekanntwerden des NSU – Was hat sich an der Arbeit der Sicherheitsbehörden verändert?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 11.11.2021
zu dem Tagesordnungspunkt
„10 Jahre nach Bekanntwerden des NSU – Was hat sich an der Arbeit der Sicherheitsbehörden verändert?“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2021

Die nachfolgenden Ausführungen ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Flüchtlinge und Integration, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft und dem Ministerium für Kinder, Flüchtlinge und Integration.

Die Arbeit der Sicherheitsbehörden hat sich in den vergangenen 10 Jahren, nach Bekanntwerden des sog. Nationalsozialistischen Untergrunds („NSU“), gewandelt. Hierzu wurden u.a. folgende Gesetzesänderungen mit Bezug auf den Rechtsterrorismus seit dem Jahr 2013 vorgenommen:

Das Landesverfassungsschutzgesetz wurde 2013 als eine Folge der Aufdeckung des „NSU“ und mit dem Ziel der Stärkung der Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes novelliert. Im Fokus standen eine klare gesetzliche Fixierung der nachrichtendienstlichen Befugnisse, der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle und eine weitere Transparenz des behördlichen Handelns.

Auch der Bund hat im Zuge des 2012 angestoßenen Reformprozesses im Verfassungsschutzverbund im Jahre 2015 seine Rechtsgrundlagen novelliert. Beide Rechtsänderungen hatten nicht ausschließlich den Phänomenbereich Rechtsextremismus im Fokus, sondern zielten auch auf eine Aktualisierung und Optimierung der bestehenden Rechtsgrundlagen mit einem Gewinn für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes insgesamt.



Das Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-ÄndG) vom 12.06.2015 (BGBl. I 926) erweitert das Instrumentarium zur Strafbarkeit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß §§ 89a und 89c Strafgesetzbuch (StGB).

Das Dreiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern (53. StÄG) vom 11.06.2017 (BGBl. I 1612) ermöglicht die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach der Haft im Rahmen der Führungsaufsicht und die fakultative Sicherungsverwahrung bei schweren Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021 (BGBl. I 441) zielt u. a. mit Verschärfungen des materiellen Rechts und Regelungen über die Verkehrs- und Bestandsdatenerhebung bei Telemediendiensteanbietern auf eine intensivere und effektivere Strafverfolgung bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

Opfer rechtsextremer Straf- und Gewalttaten gehören typischerweise zu den vulnerablen Opfergruppen, weil sich die Straftat häufig nicht allein, zuweilen sogar nicht einmal in erster Linie, gegen sie als Person richtet. Sie werden gleichsam stellvertretend für eine ganze Gruppe von Menschen von Gewalt betroffen. Die Tat dient als „Botschaftsverbrechen“, mit eigenständiger, weiter reichender Bedeutung für die gesamte Opfergruppe. Eine einzelne Person sieht sich dazu anlasslos instrumentalisiert. Aus viktimologischer Sicht geht damit eine erhöhte psychische Belastung für die Betroffenen einher (grundlegend dazu: Schneider, Opfer von Hassverbrechen, in: MschrKrim 2001 S.357 ff.).

Bund und Länder sind bestrebt, die Situation für Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, zu mildern oder zu verbessern. Bislang sind deren Ansprüche im Opferentschädigungsgesetz (OEG) geregelt. Vor dem Hintergrund des Terroranschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 wurde im Zuge der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts im Dezember 2019 das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts verabschiedet.



Rückwirkend zum 01.07.2018 sind hiermit mehrere Änderungen des OEG über höhere Waisenrenten, Überführungs- und Bestattungskosten sowie die Gleichstellung von in- und ausländischen Gewaltopfern in Kraft getreten.

Zum 01.01.2024 wird das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) in Kraft treten, welches das Recht der sozialen Entschädigung neu regelt. Das SGB XIV soll sich vor allem an den Bedürfnissen der Opfer von Gewalttaten und Terrorismus ausrichten.

Zusätzlich zu den Neuregelungen sind im Rahmen der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts Anpassungen im OEG vorgenommen worden. Nach einer entsprechenden Initiative von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat werden auch mittels eines Kraftfahrzeugs durchgeführte Tatereignisse in den Schutzbereich des OEG aufgenommen.

Voraussetzung für ein opfergerechtes Ermittlungs- und Strafverfahren ist bei „Botschaftsverbrechen“, dass eine etwaige gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Zuge der Ermittlungen erkannt und zutreffend gewürdigt wird. Die sorgfältige Ermittlung rassistischer Beweggründe aufgrund von Hautfarbe, Religion, Abstammung oder Herkunft verlangt auch Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EGMR BeckRS 2015, 11064). Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses vom 12.06.2015 (BGBl. I 926), wurde deshalb § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB insoweit ergänzt, als das Gesetz „rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele ausdrücklich als zu ermittelnde Strafzumessungsgesichtspunkte anspricht. Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021 (BGBl. 2021 I 441) hat den Katalog klarstellend um das Merkmal „antisemitisch“ ergänzt.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2525) und dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) wurden - darauf aufbauend - in der Strafprozessordnung (StPO) vielfältige Vorkehrungen getroffen, vulnerable Opfer aktiv in das Verfahren einzubinden, sie umfassend zu informieren, ihre Privatsphäre falls erforderlich zu schützen und sie im Bedarfsfall auch psychisch zu stabilisieren. Im Einzelnen:



- In § 48 Absatz 3 StPO wurde die Pflicht hervorgehoben, sämtliche die Verletzten betreffenden Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen und auf besondere Schutzbedarfe zu reagieren.
- § 158 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 StPO begründet die grundsätzliche Pflicht, Verletzten auf ihren Antrag den Eingang ihrer Anzeige schriftlich zu bestätigen, soweit dies nicht den Untersuchungszweck in einem Strafverfahren gefährdet. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben der Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten.
- § 158 Absatz 4 StPO sieht für die der deutschen Sprache nicht mächtige Verletzte einen Anspruch auf notwendige Hilfe zur Verständigung bei der Anzeigeerstattung und auf Antrag die Erteilung der schriftlichen Anzeigebestätigung in einer den Verletzten verständlichen Sprache vor.
- § 406d Absatz 1 StPO sind Informationsrechte zu Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie der gegen die oder den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen verankert.
- Nach § 406d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO ist Verletzten auf ihren Antrag mitzuteilen, ob Beschuldigte oder Verurteilte sich freiheitsentziehenden Maßnahmen durch Flucht entzogen haben und welche Maßnahmen zum Schutz der Verletzten deswegen getroffen worden sind.
- Die Hinweispflichten der Ermittlungsbehörden wurden in den §§ 406i bis 406k StPO neu strukturiert, um den Verletzten das Auffinden und Verstehen der einschlägigen Normen zu erleichtern.

§ 406i StPO regelt die Unterrichtung von Verletzten über ihre Befugnisse im Strafverfahren. Verletzte sind

- schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde über die Möglichkeiten der Erstattung einer Strafanzeige und Stellung eines Strafantrags zu informieren,
- auf mögliche Ansprüche auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und



- auf die Möglichkeit der Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen.

Nach § 406j StPO sind sie hinzuweisen auf die Möglichkeit,

- vermögensrechtliche Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen und in diesem Verfahren Prozesskostenhilfe zu beantragen,
- untergesetzliche Entschädigungsmöglichkeiten geltend zu machen und
- Opferhilfeeinrichtungen in Form einer Beratung, durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung oder durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten oder Unterstützungsangeboten im psychosozialen Bereich in Anspruch zu nehmen.

Weitere, für Opfer extremistischer Gewalt bedeutsame Neuerungen betreffen den Opferdatenschutz:

- In §§ 68, 200 Absatz 1 und 222 Absatz 1 und 2 StPO ist geregelt, welche Angaben zum Wohn- und Aufenthaltsort eines Zeugen in welchem Verfahrensstadium erhoben oder mitgeteilt werden dürfen.
- § 68 Absatz 4 Satz 5 StPO ergänzt dies zum Schutz gefährdeter Zeugen, denen gestattet wurde, die Angaben zu ihrer Person nach § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO zu beschränken.
- Mit Zustimmung des Zeugen veranlasst die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen auch die Eintragung einer Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz.
- Gemäß § 464b StPO kann bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen die Angabe der vollständigen Anschrift der Nebenklägerin oder des Nebenklägers unterbleiben, um deren Schutz zu verbessern.

Schließlich haben Opfer, die durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt sind, die Angehörige eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten sind oder die Opfer eines Verbrechens nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches geworden sind, das zu schwe-



ren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird, Anspruch auf Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung, soweit ihre besondere Schutzbedürftigkeit dies erfordert. Dies wird bei Opfern extremistischer Gewalttaten regelmäßig naheliegen.

§ 406g StPO regelt dabei die im engeren Sinne strafverfahrensrechtlichen Aspekte der psychosozialen Prozessbegleitung, während das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21.12.2015 (PsychPbG, BGBl. I S. 2525) die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie deren Vergütung bundesweit einheitlich regelt.

Für Nordrhein-Westfalen werden Leitbild und Standards der psychosozialen Prozessbegleitung in dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) vom 06.10.2016 (GV NRW S. 865) geregelt. § 11 AGPsychPbG enthält darüber hinaus eine Verordnungsermächtigung, von der das Ministerium der Justiz mit der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 02.01.2017 (AGPsychPbG-Ausführungsverordnung, GV NRW S. 103) Gebrauch gemacht hat, um weitere Einzelheiten der Anerkennung und der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu regeln. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2b der Ausführungsverordnung gehören zur verpflichtenden Ausbildung von psychosozialen Prozessbegleitungen ausdrücklich auch viktimologische Kenntnisse im Bereich vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität.

Darüber hinaus hat die nordrhein-westfälische Landesregierung im November 2017 das Amt einer oder eines unabhängigen Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen geschaffen. Das Amt wird durch die Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 15.11.2017 (4100 - III. 241 Sdb. Opferschutzbeauftragter) - JMNBl. NRW S. 308 - ausgestaltet. Nähere Erläuterungen zum Amt werden später ausgeführt.

Im Nachgang des NSU-Komplex wurden neben gesetzlichen Regelungen folgende Erlasse durch das Ministerium des Innern herausgegeben:



- Handlungskonzept der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Früherkennung rechtsextremer Terroristen sowie zur Verhütung und Verfolgung der Politisch motivierten Kriminalität-Rechts (22.12.2011)
- Handlungskonzept der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Überprüfung von Hinweisen auf sogenannte "Reichsbürger und Selbstverwalter" (15.08.2017)
- Rahmenkonzept zur Bekämpfung von Intensivtätern der Politisch motivierten Kriminalität in Nordrhein-Westfalen (16.08.2018)
- Erlass Polizeiliche Kriminalprävention (09.05.2019)
- Erlasse zur Erhöhung der Personalstärke im Bereich PMK-Rechts sowie zur Organisationsänderung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) (zwischen 2011 und 2021 - 5 Erlasse)
- Rahmenkonzept zur Bearbeitung von Gefährdern und Relevanten Personen der Politisch motivierten Kriminalität in Nordrhein-Westfalen (VS - nFD) (23.09.2021)

Der Runderlass des Justizministeriums zur Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene nach § 153 Absatz 1, § 153a Absatz 1, § 376 StPO und Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 153 Absatz 2, § 153a Absatz 2 StPO ist mit Wirkung zum 23.07.2021 neu gefasst worden.

Er betont im Vergleich zur bisherigen Erlasslage das Erfordernis einer konsequenten Strafverfolgung und einer restriktiveren Handhabung des Opportunitätsprinzips. Mit Blick auf Straftaten aus menschenverachtenden Beweggründen enthält er folgende Passage:

„Eine Einstellung nach § 153 Absatz 1 oder § 153a Absatz 1 StPO ist bei Straftaten, die aus rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder anderen menschenverachtenden Beweggründen begangen werden, im Regelfall ausgeschlossen.“



Die Früherkennung von extremistischem Personenpotenzial ist ein Schwerpunkt in der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität. Unmittelbar nach Bekanntwerden des „NSU“ hat die damalige Landesregierung am 22.12.2011 ein „Acht-Punkte-Programm“ zur Bekämpfung des Rechtsextremismus in Kraft gesetzt. Dieses umfasst unter anderem eine personelle und organisatorische Verstärkung der Polizei. So wurde beim LKA NRW ein Kompetenzzentrum gegen Rechtsextremismus eingerichtet, welches mit der Wahrnehmung einer Initiativ- und Koordinierungsfunktion in der strukturierten Zusammenarbeit innerhalb der Polizei Nordrhein-Westfalen sowie mit anderen Behörden, mit der Durchführung von Ermittlungen in herausragenden Fällen sowie dem Ausbau der landeszentralen Auswerte- und Analysekapazitäten betraut ist. In den Polizeibehörden Aachen, Dortmund, Köln und Wuppertal wurden Sonderkommissionen eingesetzt.

Im LKA NRW wurde in der Abteilung Staatsschutz ein neues Sachgebiet für die Auswertung und Analyse der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) mit einem Schwerpunkt in der anlassunabhängigen Internetüberwachung eingerichtet. Zielrichtung dieses neuen Sachgebiets ist eine optimierte Früherkennung von Radikalisierungsverläufen u.a. im Bereich der PMK-Rechts über intensivierete, zielgerichtete Open Source Intelligence (OSINT) - Recherchen. Eine zunehmende Spezialisierung für dieses sich dynamisch entwickelnde Betätigungsfeld wurde durch neu angestellte Regierungsbeschäftigte mit wissenschaftlicher und informationstechnischer Expertise im ständigen Austausch mit der kriminalfachlichen Kompetenz im LKA NRW erreicht.

In allen Kriminalinspektionen Polizeilicher Staatsschutz (KI ST) der Polizeipräsidien in Nordrhein-Westfalen wurden Auswertedienststellen Staatsschutz (AStSt) eingerichtet. Diese verfügen in besonderem Maße über personelle und technische Ressourcen, um neue Erscheinungsformen und Phänomene im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität, so auch der PMK-Rechts, sachgerecht und kurzfristig analysieren zu können.

Seit dem 01.09.2020 befindet sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) NRW im LKA NRW im Wirkbetrieb. Gemeinsam mit der Koordinierungsstelle Gefährder NRW bietet es eine geeignete Plattform für eine vertrauensvolle und beschleunigte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden und kommunalen Verantwortungsträgern. Auch externe Kooperationspartner werden



sachverhaltsbezogen beteiligt. Hierbei werden die Erfahrungen aus der bundesweiten Zusammenarbeit innerhalb des GETZ(-Rechts) Bund insbesondere in eine zielgerichtete Betrachtung des in NRW anhängigen Personenpotenzials einbezogen. Die intensive Beschäftigung der Sicherheitsbehörden mit dem Personenpotenzial aus dem Bereich der PMK-Rechts führte in den letzten Monaten zu zahlreichen Ein-, Aus- und Umstufungen. Darüber hinaus wurde die kriminalpolizeiliche Bearbeitung von aktionsfähigen Gefährdern der politisch motivierten Kriminalität auf sechs größere Polizeibehörden konzentriert, die auch bei Anschlägen zuständig wären.

Um den aktuellen Herausforderungen im Bereich der PMK-Rechts und insbesondere den gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Hasskriminalität Rechnung zu tragen, wurde im LKA NRW der Personalkörper der zuständigen Ermittlungskommissionen zum 01.09.2020 weiter verstärkt.

Der Polizeiliche Staatsschutz in Nordrhein-Westfalen wurde seit 2017 personell um insgesamt mehr als 300 Stellen verstärkt. Auch qualitativ erfolgte eine Verstärkung mit der Einstellung von Experten wie Politik- und Sozialwissenschaftlern sowie Psychologen.

Die Organisationsstruktur des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen wurde dahingehend verändert, dass die Trennung von Referaten für Informationsbeschaffung und Informationsauswertung aufgehoben wurde. Informationsbeschaffung und -auswertung wurden phänomenbereichsspezifisch jeweils in derselben Organisationseinheit zusammengeführt mit dem Ziel der Etablierung kleinerer Organisationseinheiten, Verringerung möglicher Schnittstellenverluste und damit einer weiteren Verbesserung des Informationsflusses zwischen Beschaffung und Auswertung. Diese Umstrukturierung hat sich bewährt.

Hinsichtlich organisationaler Änderungen im Ministerium der Justiz verweise ich auf die Ausführungen unter Ziffer 2 meines schriftlichen Berichts für die Sitzung des Innenausschusses am 25.02.2021 zu dem Tagesordnungspunkt „Ein Jahr nach Hanau - Maßnahmen gegen rechtsextreme und rechtsterroristische Gewalt“ (Vorlage 17/4717).

Die Landesregierung erledigt die Aufgaben, die in den an sie gerichteten Handlungsempfehlungen im Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der vergangenen Wahlperiode beschrieben



sind. Lediglich die Umsetzung der Aufgabe aus der Handlungsempfehlung Nummer 3 steht noch aus, wird aber bis Ende dieses Jahres ebenfalls erledigt werden.

Für die Handlungsempfehlung 29 und damit die psychiatrischen Ambulanzen hat eine Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2015 im Rahmen der Erstellung des Landespsychiatrieplans NRW (siehe Vorlage 16/4999) ergeben, dass sich bereits ein Netz von interkulturellen psychiatrischen Institutsambulanzen etabliert hat. Weitergehende Maßnahmen zur Handlungsempfehlung 29 ergeben sich durch die oben beschriebene Änderung des SGB XIV.

Die Landesregierung verstärkt ihr Engagement gegen Diskriminierung und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie Antisemitismus, Antiziganismus, Homo- und Transfeindlichkeit oder antimuslimischer Rassismus. Ein zentraler Baustein ist die Einführung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen. Als erstes wurde in diesem Jahr eine Meldestelle Antisemitismus nach dem Vorbild der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus in anderen Bundesländern eingerichtet. Hier werden künftig antisemitische Vorfälle auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze erfasst, analysiert und dokumentiert. Die Meldestelle Antisemitismus wird Vorbild für die weiteren Meldestellen sein, deren Aufbau nun im Anschluss sukzessiv erfolgen wird.

Ziel der Meldestellen ist es, eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Meldung von Vorfällen zu schaffen und Dunkelfelder zu erhellen, um damit Grundlagen für Forschung und weitere Maßnahmen zu ermöglichen. Die Meldestelle Antisemitismus sowie die weiteren errichteten Meldestellen werden die bestehenden Antidiskriminierungs- und Opferberatungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen ergänzen und eng mit diesen zusammenarbeiten.

Opferschutz und Opferhilfe sind unabhängig von den Hintergründen der Taten feste Bestandteile der polizeilichen Arbeit in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, alle Opfer und deren Angehörige in einer besonderen Lebenssituation zu stabilisieren, Sekundär- und Co-Viktimisierung zu verhindern und schwerwiegenden Belastungen entgegenzuwirken.

Weitergehende Opferschutzmaßnahmen erfolgen im Einzelfall durch die speziell ausgebildeten Opferschutzbeauftragten der 47 Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalens. Ein Grundsatz ist, dass alle Betroffenen



(Opfer, Angehörige und Hinterbliebene) im Rahmen des Opferschutzes und der Opferhilfe die bestmögliche Unterstützung erfahren. Hierzu gehören insbesondere

- die Berücksichtigung der Ausnahmesituation, in der sich das Opfer befindet,
- die Vermittlung von adäquaten Hilfsangeboten,
- die Aufklärung über Opferrechte und den Ablauf eines ggf. folgenden Verfahrens.

— Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen stellt allen Bürgerinnen und Bürgern seit dem Jahr 2020 umfangreiche Informationen über das Opferschutzportal Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Die spezielle Unterseite „<https://www.opferschutzportal.nrw/themen-von-z/politischer-extremismus>“ behandelt die hier in Rede stehende Thematik des politischen Extremismus. Die Webseite ist barrierefrei gestaltet, wodurch alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu diesen Informationen erhalten.

— Die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus fördert zum Schutz von Opfern rechtsextremer Straf- und Gewalttaten zwei Beratungsstellen für Betroffene von rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt - eine für den Landesteil Rheinland (Beratungsstelle „Opferberatung Rheinland OBR“ in Düsseldorf) und damit zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln und eine für den Landesteil Westfalen („Back Up“ in Dortmund), d. h. zuständig für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Die Opferberatungsstellen leisten professionelle Beratung und begleitende Unterstützung bei der Überwindung von Angriffsfolgen und fördern Solidarisierungsprozesse mit den Opfern in der Gesellschaft und im persönlichen / lokalen Umfeld. Die Beratungsarbeit gewährt unmittelbar und mittelbar Betroffenen rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt direkte Unterstützung bei der Verarbeitung ihrer Viktimisierungserfahrungen.

Als erste nordrhein-westfälische Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist seit Dezember 2017 Frau Generalstaatsanwältin a. D. Auchter-Mainz gemeinsam mit ihrem Team als zentrale Anlaufstelle für alle Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen tätig. Betroffene und ihnen nahestehende Personen können sich jederzeit telefonisch, per E-Mail, Post oder persönlich unmittelbar an die Beauftragte und ihr Team wenden. Sie informiert Opfer und nimmt eine Lotsenfunktion hin



zu den verschiedenen Angeboten der Opferhilfe wahr, unter anderem auch zu den spezialisierten o.g. Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Straftaten.

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes hat auf ihrer Webseite unter der Rubrik „Opferinformationen“ > „Politisch Motivierte Kriminalität“ Informationen zur Definition, Phänomenologie sowie Hinweise für Opfer und Betroffene veröffentlicht. Für die Zielgruppe der 12- bis 15-jährigen werden Informationen zum Opferschutz auf der Seite „www.polizeifürdich.de“ bereitgestellt.

Der polizeiliche Opferschutz weist in Opferhilfegesprächen/Beratungsgesprächen u. a. auch auf finanzielle Unterstützung sowie auf das Opferentschädigungsgesetz hin. Das Opferentschädigungsgesetz bietet – beim Vorliegen der Voraussetzungen – eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen für Opfer von Straftaten. In Nordrhein-Westfalen sind seit 2008 die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe für die Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes zuständig.

Seit 2019 ist der Runderlass Polizeiliche Kriminalprävention des Ministeriums des Innern veröffentlicht. Demnach umfasst Kriminalprävention alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten und ist zentraler Beitrag zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit. Im Runderlass werden fachliche Standards der polizeilichen Kriminalprävention festgelegt. Für die Prävention von Politisch motivierter Kriminalität werden eigene, nachfolgend beschriebene Standards festgelegt. Gemäß dem bundeseinheitlichen Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ des Bundeskriminalamts ist auch der Rechtsextremismus der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet.

Seit September 2021 wird das Themengebiet der Prävention Politisch motivierter Kriminalität zentral im LKA NRW bearbeitet. Hier werden die für die Kriminalprävention relevanten Informationen über die Erscheinungsformen und Entwicklungen der Kriminalität (auch im Bereich Rechtsextremismus), Projekte der Kriminalprävention, Ergebnisse wissenschaftlicher Grundlagenarbeit und eigener Forschung, Erfahrungen der Praxis sowie sonstige präventionsrelevante Erkenntnisse zusammengeführt und den Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalens zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wirkt das LKA NRW auf Länder- und Bundesebene an Gremien- und Grundlagenarbeit der Prävention mit und ist



Teil von landesweiten Präventionsnetzwerken, wie z. B. dem Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus.

Zwischen der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Nordrhein-Westfalen und der Polizei besteht bereits seit 2014 eine Kooperation. Im Rahmen der institutionalisierten Zusammenarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen mit den Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus finden regelmäßige Besprechungen mit dem Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen, dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen sowie den Kriminalinspektionen Polizeilicher Staatsschutz statt.

Die Themenkomplexe Rechtsextremismus und Hasskriminalität sind außerdem Bestandteile der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Die Polizei in Nordrhein-Westfalen fördert die interkulturelle Kompetenz ihres Personals durch gezielte Fortbildungsangebote.

Das Ministerium des Innern ist zudem, neben verschiedenen anderen Ministerien, in der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) „Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus des Landes Nordrhein-Westfalen“ vertreten und transportiert Informationen und Erfahrungen aus dem Bereich der Prävention in diesen Kreis.

Über die Regelungen des Opferschutzes und der Prävention hinaus, ist es für die Landesregierung ein wichtiges und bedeutendes Anliegen, mit NSU-Opfern und deren Angehörigen in Nordrhein-Westfalen im Austausch zu stehen und ihnen im Rahmen der Möglichkeiten die größtmögliche Unterstützung zuteilwerden zu lassen. So hat sich die Landesregierung etwa für die Familie eines NSU-Opfers im Rahmen des Visumverfahrens einer Familienangehörigen, deren psychische Unterstützung vor Ort dringend benötigt wurde, vermittelnd eingesetzt. Frau Staatssekretärin Türkeli-Dehnert hatte am 03.11.2021 anlässlich des bevorstehenden 10. Jahrestages telefonischen Kontakt zu einer betroffenen Familie.

Die Kontaktbeamtinnen und -beamten für muslimische Institutionen haben sich im Rahmen Ihrer Tätigkeiten, jeweils auch nach Absprachen mit den örtlichen Opferschutzbeauftragten, diesem Themenfeld in den Polizeibehörden angenommen.